

3/SN-335/ME



An das  
Bundesministerium  
für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Die Vorsitzende

VA 6100/5-V/1/99 - HA

Wien, am 10. März 1999

Betr.: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch, das  
Ehegesetz, das Unterhaltsvorschussgesetz, die Jurisdiktions-  
norm, die Zivilprozessordnung, das Außerstreitgesetz, das  
Rechtspflegergesetz, die Exekutionsordnung, das Jugend-  
gerichtsgesetz 1988, das Bundesgesetz über das Internationale  
Privatrecht und das Krankenanstaltengesetz geändert werden  
(Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 1999 - KindRÄG 1999)

Bezug: GZ. 4.601A/1-I.1/1999

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 21. Jänner 1999 wurde die Volksanwaltschaft um Stellungnahme zum obigen Gesetzesentwurf aufgefordert. Die Volksanwaltschaft ersucht in diesem Zusammenhang um Aufnahme des folgenden Absatzes in den Entwurf zu Art. V Z 6 UeKindG (BG Über die Neuordnung der Rechtsstellung des unehelichen Kindes):

#### Artikel V

##### Zivilprozessuale Sonderbestimmungen

Führen diese Zwangsmittel zu keinem Erfolg und ist der maßgebliche Sachverhalt auf andere Weise nicht feststellbar, so sind die in § 7 Abs. 1 Familienrechtsangleichsverordnung (FamRAngIV) genannten Personen zur erbkundlichen Untersuchung, insbesondere zur Entnahme von Blutproben zum Zwecke der Blutgruppenuntersuchung heranzuziehen.

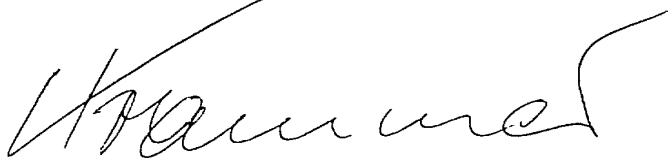
- 2 -

Anlass für diesen Vorschlag geben Beschwerden bei der Volksanwaltschaft über die lange Dauer von Vaterschaftsfeststellungsverfahren welche dadurch bedingt sind, dass sich der vermutete Vater dem Verfahren entzieht. Nach der derzeitigen Rechtslage liegt es im richterlichen Ermessen, ob in so einem Fall eine erweiterte Familienuntersuchung im Sinne des § 7 Familienrechtsangleichungsverordnung vorgenommen wird. Demnach können u.a. die vermuteten Großeltern väterlicherseits zur erbkundlichen Untersuchungen herangezogen werden und haben diese die Entnahme von Blutproben zum Zweck der Blutgruppenuntersuchung zu dulden. Bei Weigerung kann unmittelbarer Zwang angewendet, insbesondere die zwangsweise Vorführung zum Zweck der Untersuchung angeordnet werden.

Mit dem nunmehr von der Volksanwaltschaft eingebrachten Vorschlag soll sichergestellt werden, dass grundsätzlich dann, wenn der Beklagte zum dritten Male (auch unter Androhung bzw. Verhängung von Zwangsmitteln) nicht zu den Verhandlungsterminen erschienen ist bzw. auf diese Weise die Feststellung des Sachverhaltes verhindert bzw. verzögert, die leiblichen Verwandten, insbesondere die Großeltern zu erbbiologischen Untersuchungen verpflichtend herangezogen werden müssen. Dieser Formulierungsvorschlag geht insoferne über die FamRANGIV hinaus, als das richterliche Ermessen eingeschränkt bzw. konkretisiert wird und unter den genannten Voraussetzungen die zwangsweise Blutprobenentnahme anzuordnen ist.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen



Volksanwältin Dr. Christa Krammer